

812

FELDZUFAHRT

VERKABELUNG DER
FREILEITUNG

WA

GRZ 04
GFZ 05
O ED

ANSCHLUSS NORD

PLANSTRASSE

GREIFENEGG

FUSWEG

ELTER STRASSE

ZUSÄTZLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNG DER WOHNHEITEN:

PRO GEBÄUDE IST MAX. 1 WOHNHEIT ZULÄSSIG; AUSNAHMSWEISE IST BEI EINFAMILIEN-HÄUSERN AUCH EINE EINLIEGERWOHNUNG ZULÄSSIG.

BEI DOPPELHÄUSERN IST MAX. 1 WOHNHEIT PRO DOPPELHAUSHÄLFTE ZULÄSSIG.

KNIESTOCK:

BEI E + DG MAX. 1,35 M VON OK ROHDECKE BIS OK FUSSPFETTE.

BEI E + OG (II VOLLGESCHOSSE) MAX. 0,5 M VON OK ROHDECKE BIS OK FUSSPFETTE.

LÄRMSCHUTZ:

DAS BAUGEBIET „AM GREPPENWEG“ IST LÄRMMISSIONEN AUS DEN BENACHBARTEN ASPHALTSTOCKBAHNEN SOWIE DEM PARKPLATZ DES GASTHAUSES SCHÄFER AUSGESETZT.

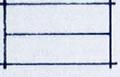
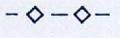
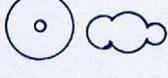
DA DIE IM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE LÄRMSCHUTZWAND ÖSTLICH DES GREPPENWEGES NICHT MEHR ERRICHTET WERDEN KANN - DER BAUTRÄGER KUSSER HAT DAS LÄRMSCHUTZPROBLEM DURCH ANORDNUNG EINER GARAGENZEILE FÜR EINEN TEILBEREICH BEREITS ANDERWEITIG GELÖST - IST FÜR DIE PARZELLEN NR. 44, 45, 46 IM RAHMEN DES BAUANTRAGS- BZW. FREISTELLUNGSANTRAGES IN FORM EINES SCHALLSCHUTZGUTACHTENS DER LÄRMSCHUTZ NACHZUWEISEN.

ES WIRD EMPFOHLEN, BEREITS BEI DER GRUNDRISSGESTALTUNG DIESE GEGEBENHEITEN ZU BERÜCKSICHTIGEN UND SCHLAF- UND RUHERÄUME AUF DER LÄRMABGEWANDTEN SEITE ANZUORDNEN.

WOHNÄRÄUME NACH SÜDEN KÖNNEN BEISPIELSWEISE MIT WINTERGÄRTEN VOR SCHALLEINWIRKUNGEN GESCHÜTZT WERDEN.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANS.

LEGENDE

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO I.d.F. VOM 23.01.1990
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL MAX. 0,4
GFZ 0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL MAX. 0,6
II	MAX. II VOLLGESCHOSSE
0	OFFENE BAUWEISE
----	BAUGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
	GARAGE MIT GARAGENVORFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE STRASSE MIT GEHSTEIG UND SCHRAMM - BORD
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG (WIRD VERKABELT)
	NEUE TRASSE VERKABELUNG DER HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
	ABWASSERKANAL
	REGENWASSER
----	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
	ANZUPFLANZENDE STANDORTGERECHTE HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG